

Protokoll
der außerordentlichen Hauptversammlung des Club für Britische Hütehunde e. V.
am 2. / 3. Oktober 2021
Hotel Wyndham Garden, Heiligenröder Str. 61, 34123 Kassel

Samstag, 02.10.2021 – 1. Tag

Anwesend: s. Anwesenheitsliste (dem Original des Protokolls beigelegt)

Entschuldigt fehlen:

Frau Sabine Dreßen-Irskens – Rassebetreuerin Collie KH

Frau Britta Ludsteck - Tierschutzbeauftragte

Protokollführung: Elke Blazek

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Stimmberechtigten
3. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Rechenschaftsbericht des engeren Präsidiums
6. Aussprache zu den Berichten
7. Vorgespräche zu den vorgesehenen Aktualisierungen der Satzung und Ordnungen

Fortsetzung: Sonntag, 03.10.2021, 09.30 Uhr

8. Anträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen
9. Behandlung sonstiger Anträge
10. Verschiedenes

TOP 1: Begrüßung

Der Präsident – Herr Fricke – eröffnet die außerordentliche Hauptversammlung um 14:05 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden und gibt Auskunft über seine Biss-Verletzung. In diesem Zusammenhang regt er an, auf Ausstellungen für die Erstversorgung zumindest eine Desinfektionsspülung parat zu haben.

Er bedankt sich bei Frau Boyd und Frau Bochdalofsky für die Ausschmückung des Tagungsraumes und Herrn Wichmann für die technische Unterstützung.

Er gibt bekannt, dass bei dieser außerordentlichen Hauptversammlung die Übernachtungs- und Bewirtungskosten für alle Teilnehmer ausnahmsweise vom Hauptclub übernommen werden.

TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der Stimmberechtigten

Anhand der Anwesenheitsliste – Anzahl Stimmen – wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt.

18 Landesgruppen mit insgesamt = 47 Stimmen
7 Rassebetreuer mit insgesamt = 7 Stimmen
7 Präsidiumsmitglieder mit insgesamt = 7 Stimmen

Stimmberechtigte: insgesamt 61

TOP 3: Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung

Die satzungsgemäße Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung durch Veröffentlichung im Clubreport 4.2021 (erschienen Ende Juli 2021) mit Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung wird festgestellt.

TOP 4: Genehmigung der Tagesordnung

- einstimmig – genehmigt

TOP 5: Rechenschaftsbericht des engeren Präsidiums

Bericht des Präsidenten

Herr Fricke trägt vor, dass das Präsidium außerordentlich fach- und sozialkompetent besetzt ist. Leider konnte für die Leitung Ausbildungswesen bislang noch keine geeignete Person gefunden werden. Die fachlichen und zeitlichen Ansprüche an die Präsidiumsmitglieder, jederzeit schnell in der digitalen Welt zu reagieren, fordern uns alle mittlerweile überdimensional. Auch das erweiterte Präsidium ist derzeit sehr gut besetzt. Alle Landesgruppenvorsitzenden sind in ihre Ämter gewählt. Ebenso die Rassebetreuer, bis auf die Position Collie Kurzhaar, welche noch kommissarisch besetzt werden muss.

Dann berichtet Herr Fricke über die HütEVERANSTALTUNG in Rauschenberg. 10 Teilnehmer mit entsprechenden Vorkenntnissen haben an einem dreitägigen Seminar zum Erwerb der Sachkunde zum „Leiter von HütEVERANSTALTUNGEN im CfBrH“ teilgenommen.

Auf Antrag des CfBrH wurde bei der Mitgliederversammlung des VDH die Sparte Hütewesen erstmalig mit aufgenommen. Das Hütewesen ist dem VDH-Vorstandsmitglied Udo Kopernik zugeordnet worden. Dieser hat unseren Leiter der HütEKOMMISSION André Roller zum Delegierten des VDH in der FCI HütEKOMMISSION ernannt und ihn in die HütEKOMMISSION des VDH berufen. Damit ist auch der CfBrH mit dem Hütewesen jetzt im VDH etabliert.

Herr Fricke geht auf die Corona-Sonderregelungen für Wurfabnahmen, Körungen und Ausstellungen ein, die von den Mitgliedern ausnahmslos positiv aufgenommen wurden und stets den jeweiligen Situationen in der Corona-Pandemie angepasst waren und sind.

Er geht auf die Problematik der Sporthunde bei der Rasse Border ein. Hier werden gern sehr leicht gebaute Hunde mit wenig Substanz bevorzugt. Diese werden auch schon speziell so für die Zucht selektiert. Um solche Hunde in die Zucht zu bekommen, werden teilweise angeblich im Ausland stehende Rüden verwendet, die hier keine Körung bestehen würden. Jetzt haben wir es sogar mit Hunden zu tun, die mit einem englischen Exportpedigree ins Zuchtbuch übernommen werden sollen, aber hier in Deutschland schwarz gezüchtet wurden. Um die Situation nicht eskalieren zu lassen, wollen wir Regelungen schaffen, die sportlichen Border Collies einen legalen Weg in die Zucht ermöglicht, wenn sie dem Rassestandard und der Gesundheit der Rasse nicht entgegenstehen.

Herr Fricke spricht noch weitere Themen für den weiteren Verlauf der Hauptversammlung an:
Kooperationsvereinbarung DCC

Kooperationsvereinbarung Agria Tierversicherung

Hierzu wird Herr Bornschein von der Agria Vers. um 18.00 Uhr einen Informationsvortrag halten.

Elektronische Richterberichte sind ohne Unterschrift gültig.

Es besteht eine DEVK Zusatzversicherung (Haftpflicht) für die geschützten Ausstellungen des CfBrH und andere offiziellen Clubveranstaltungen.

Überlegungen die Landesgruppen als e. V. unter dem Hauptclub als Verband zu führen, da die Gesamtverantwortung nach BGB beim Präsidenten und Vizepräsidenten liegt, diese aber kaum Einfluss auf die 18 LGs ausüben können und sehr eingeschränkte Kontrolle über deren Handeln haben.

Es wurde Strafanzeige gegen den Kassenwart der LG Mecklenburg Vorpommern gestellt. Das veruntreute Geld ist ausgeglichen.

Aufgaben für die Gegenwart und Zukunft

Genetischer Fingerprint

Neue Zuchtbuch- und Vereinssoftware

Digitalisierung im Ausstellungswesen
Entwicklung der Int. Ausstellungen (Open Air, Equipment, Tierschutz)
Anstellungsverträge Zuchtbuchstellen & Geschäftsstelle
Finanzen und Versicherungen
Status der Landesgruppen eventuell als e.V.

Bericht der Vizepräsidentin

Seit der letzten ordentlichen HV mit Wahlen ist bereits wieder ein Jahr voller Arbeit für das Präsidium vergangen. In den vergangenen Monaten haben wir aber in diesen schwierigen Corona-Pandemie-Zeiten viel geschafft. Wir haben für die Wurfabnahmen, Körungen und die Voraussetzungen zur Erringung eines Champion-Titels entsprechende Sonderregelungen geschaffen, so dass eine geordnete Zucht weitergehen konnte. Alle Angelegenheiten wurden intensiv diskutiert und beraten einvernehmlich umgesetzt. Seit der letzten HV wurden vom Präsidium allein 12 Video-Besprechungen abgehalten, da ja auch für die 7 Präsidiumsmitglieder zeitweise ein Treffen nicht möglich war. Bei diesen Video-Besprechungen wurde von mir jeweils Protokoll geführt. Dazwischen fanden nur zwei Präsenz-Sitzungen statt.

Wie auf der HV beschlossen bzw. angekündigt, wurde sich inzwischen bemüht, die gefassten Beschlüsse bzgl. genetischem Fingerprint, Suche nach einer neuen Datenbank usw. umzusetzen. Außerdem wurde sich ausführlich mit dem Angebot der Agria-Tierversicherung auseinandergesetzt. In der Geschäftsstelle gab es keine besonderen Vorkommnisse, die Arbeit bewegte sich im üblichen Rahmen. Anschließend noch ein kurzer Überblick über die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Diese bewegen sich geringfügig nach unten. Man könnte meinen, es tut sich in der Mitgliederverwaltung nicht viel. Das ist aber eine Täuschung, bei ca. 270 Neueintritten in 2021 stehen der Zahl ebenso viele Kündigungen gegenüber. Alles muss bearbeitet werden, auch wenn sich die simplen Zahlen kaum verändern.

Frau Heintz bittet die LGs rechtzeitig Meldung von Nichtzahlern zu übermitteln.

Bericht der Leiterin Finanzen (dem Original des Protokolls beigelegt)

(Wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung an alle Teilnehmer ausgegeben)

Frau Wallbaum bedankt sich bei allen Landesgruppen-Kassierern für die gute Zusammenarbeit. Fast alle LG Kassenberichte und -abschlüsse von 2020 lagen im März 2021 vor.

Der Hauptclub ist von den Minuszinsmaßnahmen der Banken mit seinem Guthaben betroffen. Somit wurde ein weiteres Konto bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld eröffnet, um eine Entzerrung der Guthaben zu bewirken.

Nach Erläuterung des überreichten Jahresabschlussberichts zum 31.12.2020 kamen keine weiteren Nachfragen.

Bericht Leiterin Zuchtrichterwesen

- Vorbereitung und Durchführung der Zuchttauglichkeitsprüfung 04.09.21
- Vorbereitung der Richtertagung am 20.-21.11.2021
- Angleichung der Zuchtrichterordnung und Zuchtrichterausbildungsordnung an die Änderungen durch die VDH-Mitgliederversammlung
- Angleichung der Körordnung in Bezug auf die geplanten Änderungen der Zuchtordnung
- Ergänzung der Körordnung zu den sportlich geführten Hunden und Ergänzungen zu den Durchführungsbestimmungen
- Beantragung der Zulassung und Eintragung von Sarah Boyd auf FCI Richterliste
- Erstellung der Sonderregelungen zu Körungen, Einzelkörungen und ZTPs unter der Corona-Pandemie
- Bearbeitung und Zuordnung der Körmeister bei Einzelkörungen unter CSR (72)
- Kommunikation mit div. Züchtern & Körmeistern wegen aufgetretener Probleme bei Körungen

15 Spezialzuchtrichter – davon 1 inaktiv
13 Körmeister

406 aktive Züchter
01.01.21 – 25.09.21 = 2726 Welpen eingetragen
ZTP am 04.09.21 – 15 Hunde

Bericht Leiterin Zuchtwesen

Bereits bei der HV 2020 habe ich über das Zuchtverhalten im Rahmen der Corona-Pandemie berichtet.

Eine erste Reaktion auf die beginnende Pandemie war der Rat das Zuchtgeschehen weitgehend einzufrieren.

Es folgte jedoch eine große Nachfrage an Welpen, die bisher kaum gebrochen ist. In diesem Jahr führte dies zu einer deutlichen Zunahme der Würfe.

Ein großer Zeitfaktor war auch im letzten Jahr die Kommunikation mit Züchtern, anderen Fragenden, Beratung in allen Bereichen der Zucht und die Bearbeitung von Sondergenehmigungen

Herr Fricke hat bereits über das Thema der „erschlichenen Ahnentafeln“ berichtet. Hier war langwierige Recherche notwendig.

Während des Lockdowns wurden vermehrt künstliche Befruchtungen beantragt, dies hat sich inzwischen wieder normalisiert.

Es ist erfreulich, dass das Clubleben wieder hochfährt.

Neuzüchterseminare finden wieder statt.

Es werden wieder Veranstaltungen für den Sachkundenachweis angeboten und ich bitte darum, dieses Angebot zu erweitern.

Die Möglichkeit, Wurfabnahmen nach Corona-Bedingungen durchzuführen, ist nach derzeitigem Pandemieverlauf aufgehoben-

Bericht Leiter Ausstellungswesen

Im Vergleich zum Jahr 2020 fanden im laufenden Jahr deutlich mehr Ausstellungen statt.

Der Mehraufwand für die ausrichtenden Landesgruppen aufgrund der Corona-Verordnungen ist erheblich. Die Aussteller verhielten sich bis auf wenige Ausnahmen alle sehr diszipliniert und folgten den Coronabestimmungen der jeweiligen Landesgruppen.

Die German Winner Ausstellung fand am 20.08.2021 ausnahmsweise in Gelsenkirchen statt. Die Veranstaltung war sehr gut organisiert und fand eine hohe Akzeptanz bei den Ausstellern.

Die Clubsieger-Ausstellung fand am 05.09.2021 auf der Anlage des Klosters Marienfeld in Ostwestfalen statt. Die Meldezahlen hätten etwas besser sein können. Die Aussteller waren allesamt voll des Lobes über die Location und die Organisation der Ausstellung.

Corona-Sonderregelungen für die Championtitel im CfBrH

Anfang des Jahres 2021 wurden vom Präsidium Corona-Sonderregelungen für die Gewährung der Championtitel (Club) verabschiedet. Diese Regelungen gelten vorerst befristet bis zum 31.12.2021.

Deutscher Jugendchampion (CfBrH)

Ein errungenes Reserve-CAC (Res-CAC) wird für den Jugendchampion-Titel als volle Anwartschaft aufgewertet. Ein CAC aus der Zwischen- bzw. Offenen Klasse kann für den Jugendchampiontitel verwendet werden und zählt auch weiterhin für den Titel Deutscher Champion (CfBrH).

BOB/BOS

Die Auszeichnung BOB bzw. BOS bei der Ausstellung zählt als zusätzliche Anwartschaft für den Championtitel.

Die Regelungen gelten nur für Mitglieder des CfBrH und nur für Ausstellungen, die vom CfBrH ausgerichtet wurden.

Übersicht Championtitel – Vergleich 2020 zu 2021

In der Übersicht der erteilten Championtitel spiegelt sich die Tatsache wider, dass es im Jahr 2021 deutlich mehr Ausstellungen gab als im Jahr zuvor.

Zudem ist aufgrund der Corona-Sonderregelungen ein deutlicher Anstieg der vergebenen

Jugendchampiontitel zu verzeichnen. In den Zahlen des Kalenderjahres 2021 sind zudem nur die Championtitel bis einschließlich 30.09.2021 enthalten. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr wird daher bis zum Jahresende noch deutlicher ausfallen.

Hinweise zur Position Ausstellungsleiter/Sonderleiter

In der Regel werden die Ausstellungsleiter (bei CACs) und Sonderleiter (bei CACIB und nat. Ausstellungen des VDH) durch den jeweiligen Ausstellungswart der Landesgruppen gestellt. Eine Problematik ergibt sich, wenn die Ausstellungswarte ihre eigenen Hunde ausstellen möchten. In diesem Fall müsste z. B. ein anderes Vorstandsmitglied der Landesgruppe die Funktion des Ausstellungsleiters/Sonderleiters für die gesamte Ausstellung übernehmen.

Es muss dann allerdings gewährleistet sein, dass der Ausstellungsleiter/Sonderleiter das gesamte Aufgabenspektrum für diese Ausstellung übernimmt. Der Ausstellungswart darf in keinen Fall Einblick in die Meldezahlen, Klassenbelegungen etc. erhalten. Dieses würde z. B. dem Ausstellungswart einen erheblichen Vorteil bezüglich seiner Meldungen gegenüber den anderen Ausstellern verschaffen und verstößt gegen die gängigen Ausstellungsregelungen (VDH und Club). Im schlimmsten Fall könnte ein solcher Verstoß mit der Aberkennung sämtlicher vergebener Anwartschaften einhergehen (die Ausstellungsergebnisse könnten bei Beschwerden seitens des VDH als nichtig aberkannt werden und der Club erhielte eine Strafe).

Daher ist unbedingt sicher zu stellen, dass der jeweilige Ausstellungsleiter/Sonderleiter alle anfallenden Aufgaben übernimmt.

Es ist ein deutlicher Anstieg der Ausstellungen zu verzeichnen.

Gegen einen Aussteller wurde ein strenger Verweis ausgesprochen wegen unfairem Verhalten (verbal) auf – vor – nach Ausstellungen gegenüber seinen Mitstreitern.

Bericht Leiterin Öffentlichkeitsarbeit

Berichtet wird mittels einer Word Cloud über die Tätigkeit der vergangenen Monate. Das Tätigkeitsfeld umfasste die Bereiche Erstellung des CR, Planung u. Organisation von Tagungen, Sitzungen sowie Ausstellungen in Pandemiezeiten, Telefonauskunft für Mitglieder u. Interessenten. Es wird ein Ausblick in die Zukunft mittels Brainstorming der Teilnehmer auf ein Flip Chart gebracht. Hier wird das Augenmerk auf Mitgliederbindung u. Werbung unter Berücksichtigung neuer Medien, auch Videoclips und Blogposts sowie Podcasts favorisiert u. angefacht.

Ende der außerordentlichen Hauptversammlung 17:45 Uhr – Tag 1

18.00 Uhr – **Info-Veranstaltung Agria Tierversicherung** – Herr Bornschein

Herr Bornschein bedankt sich beim Präsidium für den eingegangenen Kooperationsvertrag und stellt die Agria Tierversicherung vor:

Rassehunde-, OP-, Kranken-, Rudel-, Lebensversicherung. Beiträge usw.

Vorteile für den CfBrH:

kostenlose Welpen-Lebensversicherung ab 5. Woche bis zur Abgabe, max. 15 Wochen

Deckungssumme 300,- € pro Welpen

10 % Prämienrabatt auf alle Versicherungsprodukte der Agria.

Zwingerhaftpflicht z. Z. noch nicht im Programm der Agria Vers.

Herr Fricke bedankt sich bei Herr Bornschein für den Vortrag.

Ende: 18.45 Uhr

Sonntag, 03.10.2021 – 2. Tag – 9:30 Uhr

Herr Fricke begrüßt die Teilnehmer und überreicht den LG Vorsitzenden die Urkunden der Teilnehmer des Hüteseminars mit der Bitte um Weiterleitung.

TOP 6: Aussprache zu den Berichten

Keine Wortmeldungen

TOP 7: Vorgespräche zu den vorgesehenen Aktualisierungen der Satzung und Ordnungen

Keine Wortmeldungen

TOP 8: Anträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen

Es sind **61 Stimmberechtigte anwesend (LG 47 Stimmen, RB 7, Präsidium 7)**

Die Anträge im genauen Wortlaut liegen dem Originalprotokoll bei und sind auf der HP des CfBrH e. V. veröffentlicht

3. Antrag auf Änderung der Satzung § 4 (Anlage 3.)

Der Antrag wurde ohne Änderungen abgestimmt.

Alt

§ 4 Hauptversammlung

3. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind:

3.1 ¹Die Landesgruppen, vertreten durch ihre 1. Vorsitzenden und entsprechend ihrer Mitgliederstärke durch je einen Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder. ²Die Delegierten werden vom Vorstand der Landesgruppe benannt. ³Jeder 1. Vorsitzende und jeder Delegierte oder sein Vertreter haben eine Stimme, dabei kann eine Person auch mehrere Stimmen einer Landesgruppe auf sich vereinen.

Neu

§ 4 Hauptversammlung

3. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind:

3.1 ¹Die Landesgruppen werden in der Regel durch ihren 1. Vorsitzenden vertreten. ²Im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder einer vom Vorstand delegierten Person. ³Die Landesgruppen haben je angefangene 150 Vollmitglieder je eine Stimme. ⁴Die Stimmen können durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter wahrgenommen werden. ⁵Es kann auch jede Stimme von einer vom Vorstand delegierten Person vertreten werden. ⁶Eine Stimmübertragung an Mitglieder anderer Landesgruppen ist nicht möglich.

61 Stimmberechtigte

4 Nein

7 Enthaltungen

50 Ja

Der Antrag ist angenommen.

4. Antrag auf Änderung der Satzung § 7 (Anlage 4.)

Der Antrag wurde ohne Änderung abgestimmt.

„Erlöschen der Mitgliedschaft“, Absatz 4

4. 1Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Beendigung der Mitgliedschaft.

~~2Sie ist der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. 3Vor der Streichung ist die betroffene Person von der beabsichtigten Streichung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur~~

~~schriftlichen Stellungnahme zu geben, die binnen Wochenfrist gegenüber dem Präsidenten zu begründen ist. 4 Wenn es bei der beabsichtigten Streichung verbleibt, ist sie der betreffenden Person per eingeschriebenen Brief mitzuteilen. 5 Die Streichung ist zu begründen. 6 Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgericht gegeben. 7 Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Streichung unanfechtbar.~~

4.1 1 Eine Streichung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Landesgruppen-Vorstands, wenn das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung Beitragsforderungen oder sonstige geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat.

2 Vor der Streichung ist die betroffene Person durch die Landesgruppe von der beabsichtigten Streichung zu unterrichten.

3 Sie wird rechtswirksam durch Mitteilung des Beschlusses an die Geschäftsstelle des CfBrH. 4 Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

4.2 1 Eine Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn

(a) das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat,

(b) bekannt wird, dass ein Mitglied dem ausgeschlossenen Personenkreis gem. § 6 (2) angehört,

© das Mitglied in seinem Aufnahmegesuch seinen Hinweispflichten gemäß Aufnahme-Ordnung nicht nachgekommen ist.

2 Vor der Streichung ist die betroffene Person vom Präsidium von der beabsichtigten Streichung zu unterrichten. 2 Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat nur im Fall (a) aufschiebende Wirkung. 3 Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

4.3 1 Eine Streichung erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums und ggf. des Landesgruppenvorstands, wenn Personen, ~~die Mitglied in einem anderweitig dem VDH angeschlossenen Verein sind, der ebenfalls eine vom CfBrH betreute Rasse vertritt,~~ vereinschädigend handeln.

2 Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

4.4 Der Anspruch des CfBrH auf Geltendmachung seiner Forderungen, insbesondere auch – aber nicht ausschließlich – aus zum Zeitpunkt der Streichung noch nicht rechtskräftig entschiedener Disziplinarverfahren, wird durch eine Streichung nicht berührt.

- einstimmig – angenommen

5. Antrag auf Änderung der Satzung § 8 (Anlage 5.)

Um einen neuen Abschnitt § 8.3 (e) zu ergänzen und die derzeitigen Abschnitte

§ 8.3 (e) – (h) um einen Laufbuchstaben zu verschieben auf § 8.3 (f) – (i)

Der Antrag wurde ohne Änderung abgestimmt.

§ 8.3 (d) Beschwerden, Beschuldigungen und Beleidigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals öffentlich, z.B. ~~bei Veranstaltungen oder in Internet-Foren~~ auf Veranstaltungen, im Internet oder in den sozialen Medien zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten;

(e) jedwede Form unsportlichen, unkameradschaftlichen und vereinswidrigen Verhaltens zu unterlassen, insbesondere – aber nicht nur – auf Veranstaltungen, im Internet oder in den sozialen Medien; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten in Wort, Schrift oder Handlung gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Clubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;

61 Stimmberechtigte

- einstimmig – angenommen

6. Antrag auf Änderung der Satzung § 9 (Anlage 6.)

Der Antrag wurde mit folgender Änderung – letzter Satz (fett rot gedruckt) - abgestimmt:
§ 9.5.

¹Der Fachbereichsleiter für Finanzen ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs ~~den Jahresabschluss~~ **die Einnahmen-Überschuss-Rechnung** des Hauptclubs vorzulegen.

²~~Der Jahresabschluss~~ **Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung** muss durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, geprüft werden.

³Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung zu berichten.

⁴~~Der Jahresabschluss~~ **Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung** des Hauptclub sowie der Rechnungsprüfungsbericht soll dem erweiterten Präsidium bis spätestens 30. Juni **des Folgejahres** zugestellt werden.

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

7. Antrag auf Änderung der Zuchtrichter-Ordnung (Anlage 7.)

Der Antrag wurde ohne Änderungen abgestimmt.

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** - angenommen

8. Antrag auf Änderung der Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung (Anlage 8.)

Der Antrag wurde ohne Änderungen abgestimmt.

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

9. Antrag auf Änderung der Zuchtordnung – Sachkunde (Anlage 9.)

Der Antrag wurde mit folgender Änderung (fett rot gedruckt) abgestimmt:

§ 3 „Züchter“, Absatz 3

Alle Züchter müssen den Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 24 Monaten mindestens einmal an **kynologischen** Clubveranstaltungen ihrer Landesgruppe oder Züchtertägungen der Rasse, die sie züchten, aktiv teilgenommen haben.

Der Begriff „Sachkundenachweis“ wird erweitert **„Sachkundenachweis/Teilnahme am Clubleben“**

61 Stimmberechtigte

2 Nein

3 Enthaltungen

56 Ja

Der Antrag ist angenommen.

10. Antrag auf Änderung der Zuchtordnung – Gentest u. a. (Anlage 10.)

Der Antrag wird Absatz für Absatz abgestimmt

§ 7 Zuchtberatung, Zuchtwarte (wird wie folgt formuliert – fett rot gedruckt)

§ 7.6.

Von der LG aktiv benannte Zuchtwarte können ihre Wurfmeldung an die Zuchtbuchstelle, mit den notwendigen Unterlagen, selbst vornehmen. Die Wurfabnahme muss durch einen vom LG Vorsitzenden benannten Zuchtwart durchgeführt werden.

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

- Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert, Körung

Änderung folgt der VDH Zuchtordnung

61 Stimmberechtigte - **einstimmig** - angenommen

§ 8.1.4.2 wird mit folgender Änderung (fett rot gedruckt) abgestimmt:

- Für Körungen nach dem 31.12.2021 muss für den zu körenden Hund ein DNA-Profil (ISAG 2020) **welches bei unserem Partnerlabor „Laboklin“ hinterlegt ist**, vorliegen.

61 Stimmberechtigte

0 Nein

11 Enthaltungen

50 Ja

Der Antrag wurde angenommen.

- Obergutachten

Änderung folgt der VDH Zuchtordnung

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

- Zuchtkontrolle (Ammenaufzucht)

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

- Schutzimpfungen

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

Mit Zustimmung der Stimmberechtigten wird zuerst Antrag 12 abgestimmt

Hierzu **Eilantrag von der Leiterin Zuchtrichterwesen**

Der Eilantrag wird – **einstimmig** – zugelassen.

Körordnung B (4) & C (3)

B (4) Augenuntersuchung und Audiometrie:

Bearded Collie, Border Collie, Collie Langhaar und Kurzhaar und Sheltie müssen einen genetischen CEA-Test (**ohne Einfluss auf die Körklasse**) nachweisen.

Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten für alle Rassen frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich **und für frei befundet sein**.

Werden bei verpflichtenden ophthalmologischen Augenuntersuchungen erbliche Augenerkrankungen (wie unter Punkt 8.1.8 ZO aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

C (3)

Border Collie, Collie Langhaar und Kurzhaar und Sheltie müssen **einen genetischen CEA – Test (ohne Einfluss auf die Körklasse) nachweisen**. Zusätzlich muss eine ophthalmologische Untersuchung – frühestens im Alter von 12 Monaten nachgewiesen werden.

Old English Sheepdogs müssen auf erbliche Augenkrankheiten – frühestens im Alter von 12 Monaten untersucht und für „frei“ befundet sein. Sie müssen audiometrisch untersucht und beidseitig hörend sein.

Welsh Corgi Cardigan müssen – frühestens im Alter von 12 Monaten – auf PRA untersucht sein.

Werden bei verpflichtenden ophthalmologischen Augenuntersuchungen erbliche Augenerkrankungen (wie unter Punkt 8.1.8 ZO aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

61 Stimmberechtigte

5 Nein

2 Enthaltungen

54 Ja

Der Antrag wurde angenommen

12. Antrag auf Änderung der Körordnung – Augenuntersuchung (Anlage 12.)
Der Antrag wird entsprechend dem Eilantrag angepasst/übernommen.

11. Antrag auf Änderung der Zuchtordnung – Augenuntersuchung (Anlage 11.)

§ 8 (2) Rassespezifischer Teil

(2.1) Bearded Collie

(2.1.4.2) erbliche Augenkrankheiten

Für die Einstufung in Körklasse I müssen alle Bearded Collie einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde

Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

Ist entsprechend dem Eilantrag angepasst/übernommen.

(2.2.4.2) Border Collie

Für die Körung müssen alle Border Collies einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten, frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung

Ist entsprechend dem Eilantrag angepasst/übernommen.

(2.3.3.2) Collie Kurzhaar

Für die Körung müssen alle Collie Kurzhaar einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung

Ist entsprechend dem Eilantrag angepasst/übernommen.

(2.3.3.2) Collie Langhaar

Für die Körung müssen alle Collie Langhaar einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

Ist entsprechend dem Eilantrag angepasst/übernommen.

(2.6.3.2) Shetland Sheepdog

Für die Körung müssen alle Shetland Sheepdogs einen genetischen CEA-Test nachweisen.

Bei Importhunden werden gleichwertige Zertifikate des Exportlandes des Hundes anerkannt, wenn die Identität des Hundes nachweislich festgestellt wurde.

Zusätzlich ist eine ophthalmologische Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten frühestens durchgeführt im Alter von 12 Monaten erforderlich. Werden bei der ophthalmologischen Augenuntersuchung erbliche Augenkrankheiten (wie unter Punkt 8.1.8. aufgeführt) festgestellt, wird die Körung versagt bzw. erlischt die Körung.

Ist entsprechend dem Eilantrag angepasst/übernommen.

61 Stimmberechtigte

5 Nein

12 Enthaltungen

44 Ja

Der Antrag wurde angenommen.

13. Antrag auf Änderung der Körordnung – ZTP Sport (Änderung fett rot gedruckt) (Anlage 13.)

E Zuchttauglichkeit für sportlich geführte Hunde des CfBrH

Sollten die Voraussetzungen hinsichtlich der geforderten zwei Ausstellungsbewertungen für eine Körung aus verschiedenen Gründen nicht erbracht werden können, so besteht die Möglichkeit der Einstufung in „Zuchttauglich für sportlich geführte Hunde“

Hier wird folgende Voraussetzung unabdingbar:

Mindestens 21 Monate alt, Eingetragen im Zuchtbuch des CfBrH, die zur Zucht notwendigen

Gesundheitsnachweise, **Nachweis über 3 x V im Agility A3 oder Obedience O3 innerhalb von 12 Monaten.**

Die Zuchttauglichkeitsprüfung/Sp (ZTP/SP), unter dem Aspekt des gültigen Standard, erfolgt durch den Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) des CfBrH. Die Zulassung kann Einschränkungen und Bedingungen beinhalten. **Ein Anspruch auf Zulassung zur Zucht besteht nicht.**

Die Ahnentafeln von ZTP-Nachkommen werden entsprechend kenntlich gemacht.

(Dreifache Körgebühren, Termine des Zuchtrichterausschusses evtl. 2 x pro Jahr)

61 Stimmberechtigte

2 Enthaltungen

59 Ja

Der Antrag wurde angenommen.

Dringlichkeitsantrag von der Leiterin für Zuchtrichterwesen

Der Antrag wird – **einstimmig** – zugelassen.

Körordnung NEU: H – Durchführungsbestimmungen (3)

Körmeister können bezüglich der Zuchtverwendung oder/und der Zuchtpartner Vorgaben festlegen. Abgelehnte Körungen auf Grund nicht bestandener Verhaltensbeurteilung können frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

Sollte eine Körung aus phänotypischen oder gesundheitlichen Gründen vom Körmeister versagt werden, wird die Ahnentafel mit der Begründung des Körmeisters an die Zuchtbuchstelle gesendet. Die Körgebühren werden nicht rückerstattet. Es erfolgt eine Eintragung in die Ahnentafel „Körung versagt am....., in durch Körmeister

Im Einspruchsverfahren kann der Hund dem Zuchtrichterausschuss (Dreiergremium) bei einem entsprechenden Terminangebot erneut zur Körung oder ZTP vorgestellt werden.

Der Antrag ist bei dem Leiter Zuchtrichterwesen schriftlich per Mail und Begründung mit Bildmaterial zu stellen.

Bei Zuchteinsätzen außerhalb des VDH/FCI Geltungsbereichs, werden die Körungen bzw. Zuchtzulassungen (ZTP) aberkannt bzw. ungültig.

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

14. Antrag auf Änderung der Landesgruppen-Organisations-Ordnung (Anlage 14.)

Der Antrag wurde ohne Änderungen abgestimmt.

§2 2.

1 Zur Ausübung von Hundesport und -erziehung können Landesgruppen lokale Arbeitsgruppen (AG) einrichten.

2 Ihre Gründung bedarf der Zustimmung des ~~Vorstands der Landesgruppe~~ **Präsidiums**, ~~auf deren Gebiet sie sich befindet.~~

4 Sie sind dem Vorstand ihrer Landesgruppe direkt unterstellt.

§ 7 2.

- 1 Auf der alle drei Jahre stattfindenden Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter gewählt.
2 Die Kassenprüfer bleiben in der Regel ein/bzw. zwei Legislaturperioden im Amt.
Nach der ersten Legislaturperiode scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt. In der darauffolgenden Legislaturperiode scheidet der jeweils länger im Amt befindliche Kassenprüfer aus.
3 Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht selbst Mitglied des Vorstands der Landesgruppe sein oder mit Mitgliedern des Vorstands in häuslicher Gemeinschaft leben.
61 Stimmberechtigte
- einstimmig – angenommen

15. Antrag auf Änderung der Geschäfts-Ordnung (Anlage 15.)

Der Antrag wurde ohne Änderungen abgestimmt.

- 61 Stimmberechtigte
- einstimmig – angenommen

Eilantrag des Leiters Ausstellungswesen

61 Stimmberechtigte

- einstimmig – zugelassen

§ 7 „Katalog“ Unterpunkt 2, der Ausstellungsordnung:

Die Katalogdaten dürfen nicht vor 0:00 Uhr des jeweiligen Ausstellungstages frühestens zwei Tage vor dem Tag der Rassehundeausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung frühestens ab 0:00 Uhr zwei Tage vor der Veranstaltung publiziert werden dürfen. Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.

- 61 Stimmberechtigte
- einstimmig – angenommen

16. Antrag auf Änderung der Ausstellungs-Ordnung (Anlage 16.)

Der Antrag wurde mit Ergänzung (fett rot gedruckt) abgestimmt.

§ 15 Pflichten des Ausstellers (Änderung fett rot gedruckt)

1. Die Aussteller erkennen an, dass Beleidigungen, sowie Beleidigungen gegenüber des VDH/FCI Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Entscheidungen, sowie Beleidigungen gegenüber anderen Ausstellern und Ausstellungspersonal unzulässig sind und mit einem Ausschluss von der Ausstellung bzw. mit einer Ausstellungssperre für künftige Ausstellungen geahndet werden.

- 61 Stimmberechtigte
- einstimmig – angenommen

Rassebetreuer Border Collie (Anlage 17.)

17. Antrag auf Änderung der Zuchtordnung – nur 2 Würfe gleichzeitig bei Border Collies

Abstimmung, ob der Antrag zugelassen wird, da er nicht aus der Rassezüchtertagung heraus gestellt ist.

61 Stimmberechtigte

10 Nein

26 Enthaltungen

25 Ja

Der Antrag wird nicht zugelassen

Rassebetreuer Border Collie (Anlage 18.)

18. Antrag auf Änderung der Zuchtordnung – Sondergen. vor Erreichen des Zuchtalters

Abstimmung, ob der Antrag zugelassen wird, da er nicht aus der Rassezüchtertagung heraus gestellt ist.

34 Nein

11 Enthaltungen
16 Ja
Der Antrag wird nicht zugelassen

Eilantrag der Leiterin Zuchtwesen (mündlich gestellt – gleichlautend Antrag 18)
Antrag auf Änderung der Zuchtordnung – Sondergen. vor Erreichen des Zuchtalters
Abstimmung, ob der Eilantrag zugelassen wird

61 Stimmberechtigte
28 Nein
3 Enthaltungen
20 Ja
Der Eilantrag wird abgelehnt.

Landesgruppe Rheinland (Anlage 19.)

19. Antrag auf Änderung der Arbeitsgruppen-Organisations-Ordnung

Der Antrag wurde ohne Änderungen abgestimmt.

§ 1 Allgemeines

1. 1 Die Arbeitsgruppen (AG) sind Untergliederung des CfBrH.

2 Ihre Aufgabe ist es, innerhalb ihres lokalen Gebietes die Ausbildung und den Hundesport zu fördern, indem sie

(a) regelmäßig Hundeausbildung anbieten,

(b) Mitglieder auf Sportveranstaltungen vorbereiten,

© Hundesportveranstaltungen durchführen sowie

(d) das positive Bild des CfBrH und der von ihm betreuten Britischen Hütehunde-Rassen in der Öffentlichkeit durch Wort und Tat bestärken.

3 Es obliegt den Arbeitsgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Clubs nachhaltig zu fördern.

4 Die Hundesportler werden durch ~~die Arbeitsgruppenleitung und die~~ **den** Ausbilder **als Arbeitsgruppenleiter** einer Arbeitsgruppe betreut. **Der Ausbilder steht in engem Kontakt zu dem Ausbildungswart der Landesgruppe.**

§ 2 Organe (Streichung)

~~1. 1 Organe der Arbeitsgruppen sind: (a) die Arbeitsgruppenversammlung,
(b) die Arbeitsgruppenleitung.~~

§ 3 (Streichung)

~~1 Innerhalb des Jahres, das der Mitgliederversammlung der Landesgruppe vorausgeht, ist eine Arbeitsgruppenversammlung der jeweiligen Arbeitsgruppe mit Wahl derzeitigem Arbeitsgruppenleitung der Arbeitsgruppe durchzuführen. 2 Die Amtszeit der Arbeitsgruppenleitung beträgt 3 Jahre. 3 Aufgabe dieser Arbeitsgruppenversammlung ist ebenfalls die Entgegennahme des Kassen- und Prüfberechts sowie die Entlastung der scheidenden Arbeitsgruppenleitung. 4 Das Protokoll dieser Arbeitsgruppenversammlung ist binnen 6 Wochen an den ersten Vorsitzenden der Landesgruppe, der die Arbeitsgruppe angehört, sowie an die Geschäftsstelle des CfBrH zu senden.~~

§ 4 Arbeitsgruppenleitung

1. 1 Die Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe besteht aus:

(a) ~~Arbeitsgruppenleiter~~ **dem Ausbilder**, der die Arbeitsgruppe innerhalb der Landesgruppen vertritt und für die Ausgestaltung der Arbeit und Ausbildung innerhalb der Arbeitsgruppe verantwortlich ist, **in enger Zusammenarbeit mit dem Ausbildungswart der Landesgruppe.**

(b) Stellvertretender Arbeitsgruppenleiter, der den Arbeitsgruppenleiter im Verhinderungsfall vertritt, **ist der Ausbildungswart der Landesgruppe.**

© ~~Kassierer, der die vereinnahmten Gelder und vorliegende Vermögenswerte in der Arbeitsgruppe stellvertretend für den Kassierer der Landesgruppe und damit für den Leiter Finanzen des CfBrH verwaltet, (d) Schriftführer, der Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsgruppenleitung führt und alle relevanten Schriftsätze der Arbeitsgruppe vorbereitet,~~

~~2 In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Arbeitsgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch von einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgruppenleitung, hat die Arbeitsgruppenleitung durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen.
3 Hierbei kann das einzelne Mitglied der Arbeitsgruppenleitung nur zustimmen oder ablehnen.
4 eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. 5 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Arbeitsgruppenleiters, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Arbeitsgruppenleiters.~~

2. Der Arbeitsgruppenleiter verwaltet **sein** Amt eigenverantwortlich; ~~sie sind~~ **er ist** dem Arbeitsgruppenleiter bzw. seinem Stellvertreter gegenüber **dem Ausbildungswart und dem Vorstand der Landesgruppe** auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

~~2 Die Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe ist nicht Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und ist dem Vorstand der Landesgruppe gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.~~

§ 5 Ausbilder

~~1.1 Ausbilder werden nach Notwendigkeit und entsprechender Qualifikation von der Arbeitsgruppenleitung benannt. 2 Diese **Ausbilder** müssen ihre Qualifikation nach den einschlägigen Ordnungen des CfBrH erlangen und erhalten.~~

~~2. 1 Der Arbeitsgruppenleiter oder eine von diesem autorisierte Person setzt die Ausbilder innerhalb der Arbeitsgruppe zweckmäßig sein.~~

§ 6 Finanzen der Arbeitsgruppen-Organisations-Ordnung

1. 1 Die Arbeitsgruppen werden durch Beitragsanteile und gegebenenfalls durch Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem lokalen Bereich finanziert.

2 Die Arbeitsgruppenleitung befindet über die Verwendung ihrer Finanzmittel eigenverantwortlich.

3 Die Kasse wird vom ~~Kassierer der Arbeitsgruppe~~ **Kassenwart der Landesgruppe** geführt.

4 Dieser erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht der Arbeitsgruppe nach Vorgabe des Leiters für Finanzen und reicht diese unterschrieben vom **Arbeitsgruppenleiter und** ihm selbst sowie vom ~~Arbeitsgruppenleiter~~ beim ~~Kassierer der Landesgruppe~~ ein.

5 Die Kasse wird spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres vom ~~Kassierer~~ **von den Kassenprüfern** der Landesgruppe oder einem von diesem ernannten Vertreter geprüft.

6 Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht wird als Teil des Jahresabschlusses der Landesgruppe ebenfalls bis spätestens 15. Februar des Folgejahres dem Leiter Finanzen des Hauptclubs und dem Vorstand der Landesgruppe vorgelegt.

61 Stimmberechtigte

3 Enthaltungen

58 Ja

Der Antrag wurde angenommen.

Landesgruppe Thüringen

20. Antrag auf Änderung der Ausstellungs-Ordnung (Anlage 20.)

Der Antrag wurde bereits im Antrag 16 – Leiter Ausstellungenwesens – integriert und abgestimmt.

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Landesgruppe Westfalen

21. Antrag auf Änderung der Ausstellungs-Ordnung (Anlage 21.)

Der Antrag wurde bereits im Antrag 16 – Leiter Ausstellungenwesens – integriert und abgestimmt.

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

Eilantrag der Leiterin Zuchtwesen (mündlich formuliert und gestellt)
Änderung der Zuchtordnung § 10 (9) (Analog der VDH Zuchtordnung)

61 Stimmberechtigte

Der Eilantrag wird – **einstimmig** – zugelassen.

.....Der Wurf ist dem Zuchtwart vollständig vorzustellen.

Schutzimpfungen nach der aktuellen Empfehlung der ständigen Impfkommision sind Pflicht. Der Impfpass für die Welpen hat bei der 2. Wurfabnahme vorzuliegen.

Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht entwurmt sein.

61 Stimmberechtigte

- **einstimmig** – angenommen

TOP 9: Behandlung sonstiger Anträge

Es werden keine Anträge gestellt.

TOP 10: Verschiedenes

Wortmeldung Peggy Bauermeister: Ihr wurde zugetragen, dass ein Rechtsanwalt auf der Suche nach Vergehen das Internet durchforstet. Sie regt an, die Zuchtdatenbank des CfBrH für Fremde unzugänglich zu machen (interner Zugang für Mitglieder/Züchter)

Herr Fahrig als Webmaster nimmt hierzu Stellung. Machbar aber aufwendig, es müssten Zugänge für mehr als 3000 Mitglieder geschaffen werden.

Dagegen spricht, dass der Club transparent bleiben will.

Herr Wirth spricht den Kooperationsvertrag mit dem DCC an. Dieser ist vor 10 Jahren geschlossen worden und sollte überprüft werden, ob verlängert oder aktualisiert werden sollte. Der DCC stellt zur nächsten Mitgliederversammlung kuriose Anträge (blue-merle/sable und Langhaar/Kurzhaar Verpaarungen) welche nicht mit dem Kooperationsvertrag kompatibel sind.

Kurze Diskussion – Pro und Contra des Kooperationsvertrags.

Im Ergebnis der Diskussion sollen sich die Vertreter beider Vereine kurzfristig zusammensetzen, um über eine sinnvolle Weiterführung einer Kooperation neu zu entscheiden.

Im Anschluss teilt Herr Fahrig mit, dass er sein Amt als Rassebetreuer Border Collie niederlegt. Herr Fricke bittet ihn, dies nochmals zu überdenken.

Herr Fricke bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit.

Er beendet die außerordentliche Hauptversammlung um 14.05 Uhr und wünscht allen eine gute Heimreise.



Elke Blazek
Protokollführerin



Claus-Peter Fricke
Präsident